

1178

GIESSEN

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG**

Der Philipps-Universität Marburg ist auf Antrag vom 6. März 2002 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2066, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. August 2002, BGBl. I S. 3220) am 27. November 2002 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu errichten und zu betreiben und darin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchzuführen.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996, BGBl. I S. 1657, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. August 2002, BGBl. I S. 3227) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880, zuletzt geändert durch Art. 49 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785) werden die Genehmigungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 11, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben der Philipps-Universität Marburg Biegenstraße 10 35032 Marburg — im Folgenden **Betreiberin** genannt — gerichtet auf die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.
  - 1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in Marburg, Deutschhausstraße 3, Gemarkung Marburg, Flur 5, Flurstück 22/3 und besteht aus den Räumen mit den Nummern 103, 105, 106, 106 a und 107 im Obergeschoss der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik des Klinikums der Philipps-Universität Marburg.
  - 1.2 Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema „*Untersuchungen zur Invasivität von Plattenepithelkarzinomen des Kopf-Halsbereiches nach Infektion mit rekombinanten Adenoviren.*“ unter Verwendung der folgenden
    - Spenderorganismen
      - *Homo sapiens sapiens*
    - Empfängerorganismen
      - etablierte Zelllinien aus *Homo sapiens sapiens* sowie *Rattus norvegicus*
      - Verpackungszelllinien AD/HEK-293
    - Virale Vektoren
      - adenoviraler Vektor Ad5 (kombiniert aus den Plasmiden pAdEasy-1 und einem Shuttle-Vektor des pAdEasy-Systems der Firma Stratagene)
  2. Ein Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
  3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der abfallrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen sowie der bau- und brandschutzrechtlichen Belange.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Re-

gierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3–7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Marburg, 27. November 2002

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg  
IV Mr 46 — 53 r 30.03.UMR 113 11.01

StAnz. 49/2002 S. 4634

1179

KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krautwiese am Wesebach“**

Vom 6. November 2002

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

**Lage**

- (1) Das Kiesgrubengelände östlich von Mehlen mit den angrenzenden Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Krautwiese am Wesebach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Giflitz, Bergheim und Mehlen der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 17,14 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum der hier vorkommenden und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern, in seiner Eigenentwicklung zu fördern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln, insbesondere:

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu sichern und zu optimieren;
2. die ökologisch reichhaltige Kiesgrube als Refugium für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren;
3. eine naturnahe Entwicklung der Ufersäume und Sukzessionsflächen sicherzustellen.

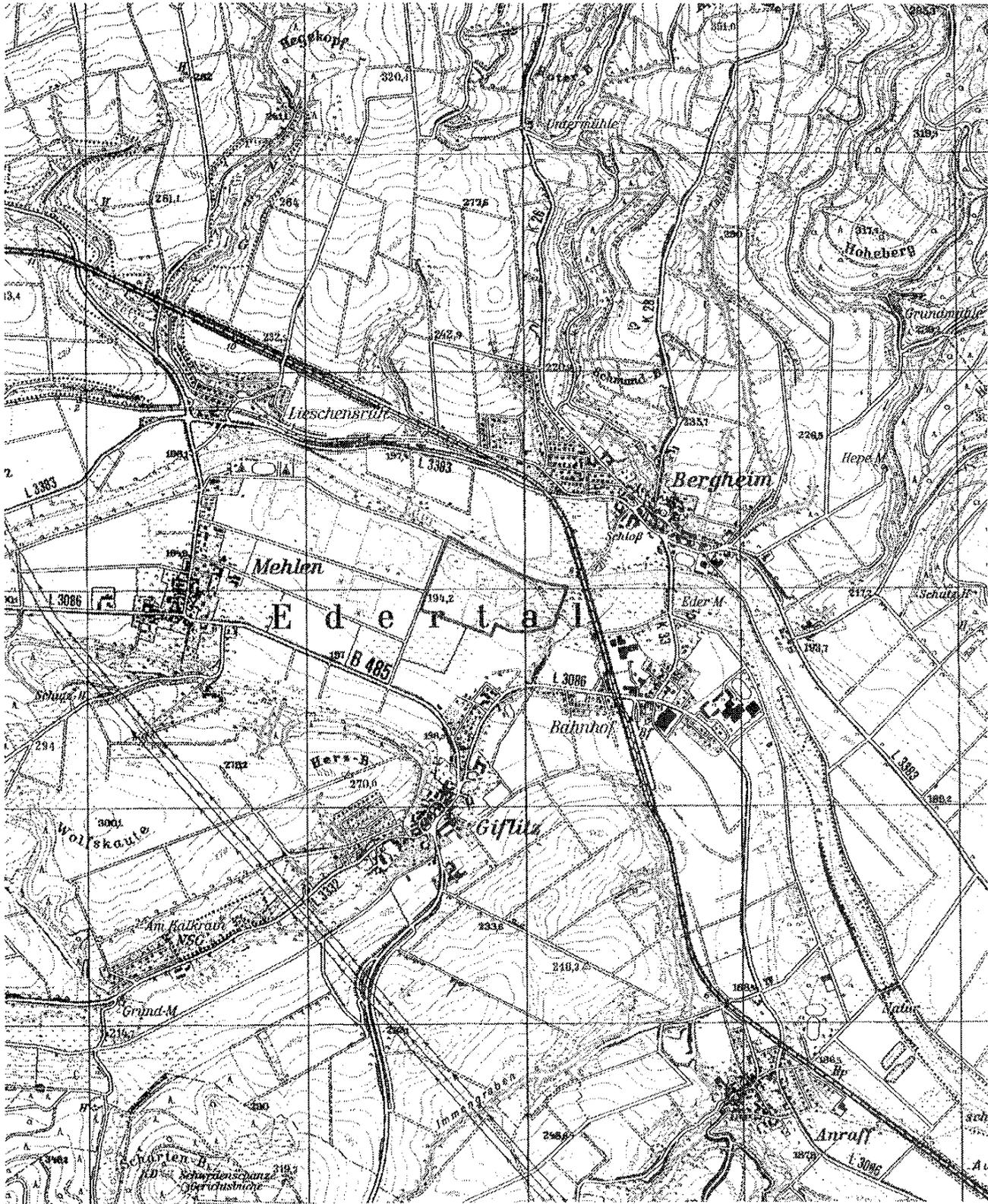
## § 3

**Verbote**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

(Fortsetzung siehe Seite 4637)



Auszug aus der Topographischen Karte Nr. 4820 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 135, Maßstab 1 : 25 000

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet Krautwiese am Wesebach



(Fortsetzung von Seite 4634)

4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
11. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder fahren zu lassen;
12. Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
13. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- (1) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Der Ausbau, die Unterhaltung und die Instandsetzung des vorhandenen Ederauenradweges im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- (3) Folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
  1. Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der Regeneration und Entwicklung des Gebietes sowie der Biotopgestaltung;
  2. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

## § 5

**Übergangsregelungen**

Die Auskiesung und Renaturierung von Teilflächen entsprechend der bestehenden Plangenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Kassel vom 4. November 2002 (Az. 41.2/ks P 1714), einschließlich der Umsetzung des bestehenden Regenerationsplanes bleibt weiterhin uneingeschränkt zulässig.

## § 6

**Aufhebung**

Mit der Ausweisung des NSG „Krautwiese am Wesebach“ wird die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 18. Dezember 1984 (Amtliches Kreisblatt des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 26. März 1985) für das Gebiet Nummer 24 „Wesemündung“ aufgehoben.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

## § 8

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. November 2002

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/2002 S. 4634

1180

**Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gilsa**

Vom 29. Oktober 2002

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) sowie des § 69 Abs. 1 und des § 110 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

## § 1

**Feststellung und Abgrenzung**

1. Das Überschwemmungsgebiet der Gilsa wird von der Einmündung des Hollbaches (km 11+967) bis zur Grenze des Überschwemmungsgebietes der Schwalm (km 0+412) festgestellt.
2. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Flure:

Gemeinde Neuental

Gemarkung Bischhausen, Flur 1, 3, 5 und 6;  
Gemarkung Gilsa Flur 1, 2 und 3;

Gemeinde Jesberg

Gemarkung Jesberg, Flur 2, 4, 5, 6, 7, 11, 12,  
(einschließlich Ortsteil Reptich) 17, 22, 23, 24 und 25;  
Gemarkung Densberg, Flur 6, 7, 11 und 12;

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

3. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Karten des Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1 : 2 500/1 : 5 000 (Kartenblatt 1 bis 6). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauer, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt.

Die genannten Karten sowie eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25 000) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden beim

— Regierungspräsidium Kassel, — Staatliches Umweltamt Kassel —, Steinweg 6, 34117 Kassel,

und bei der

— Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg, archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich bei

- a) dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, — Bau- und Naturschutzamt —, 34576 Homberg (Efze),
- b) dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, — Abteilung Wasser- und Bodenschutz —, 34576 Homberg (Efze),
- c) dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, — Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —, 34560 Fritzlar,
- d) der Gemeinde Jesberg, Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg,
- e) der Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8, 34599 Neuental,
- f) dem Regierungspräsidium Kassel, — Staatliches Umweltamt Kassel —, Steinweg 6, 34117 Kassel

4. Mit der Feststellung der Überschwemmungsgebiete gelten die im Hessischen Wassergesetz (HWG) in der aktuellen Fassung normierten Verbote.

5. Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt (siehe Ziffer 3).

6. Hinweis:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei Hochwasserabflüssen, die die Grundlage für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes überschreiten, auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes kommen kann.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Oktober 2002

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/2002 S. 4637